



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Frontex and human rights : responsibility in 'multi-actor situations' under the ECHR and EU public liability law

Fink, M.

Citation

Fink, M. (2017, December 13). *Frontex and human rights : responsibility in 'multi-actor situations' under the ECHR and EU public liability law*. The Meijers Research Institute and Graduate School of the Leiden Law School of Leiden University. The Meijers Research Institute and Graduate School of the Leiden Law School of Leiden University, Leiden. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/58101>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Licence agreement concerning inclusion of doctoral thesis in the Institutional Repository of the University of Leiden](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/58101>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/58101> holds various files of this Leiden University dissertation

Author: Fink, Melanie

Title: Frontex and human rights : responsibility in 'multi-actor situations' under the ECHR and EU public liability law

Date: 2017-12-13

Zusammenfassung (Summary in German)

Frontex und Menschenrechte: Verantwortlichkeit in Mehrpersonenverhältnissen nach der EMRK und EU-Haftungsrecht

Diese Dissertation widmet sich der Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen, die sich im Rahmen von Frontex-koordinierten Grenzkontroll- oder Rückführungseinsätzen ereignen.

Frontex ist eine Agentur der Europäischen Union (EU), die Schengenstaaten beim Schutz ihrer Außengrenzen unterstützt. Unter anderem beinhaltet dies die Organisation gemeinsamer Einsätze. Im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzes erhält ein Mitgliedstaat (der „Einsatzstaat“) Unterstützung, um Grenzkontrollmaßnahmen an den Außengrenzen durchzuführen oder Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht rückzuführen. Diese Unterstützung besteht im Wesentlichen aus der Bereitstellung zusätzlicher personeller und technischer Ressourcen durch andere Schengenstaaten (die „teilnehmenden Staaten“) oder Frontex. Darüber hinaus finanziert Frontex die Einsätze und koordiniert die Tätigkeit der involvierten Akteure.

Beabsichtigt ein Migrant eine EU-Außengrenze in Staat A zu überschreiten, kann dieser dort dementsprechend auf einen Grenzschutzbeamten des Staats B treffen. Der Grenzschutzbeamte verwendet möglicherweise von Staat C im Rahmen eines von Frontex finanzierten Einsatzes bereitgestellte Ausrüstung. Dies wirft die grundlegende Frage auf, wie die rechtliche Verantwortlichkeit unter den involvierten Akteuren aufgeteilt wird, sollte es während des Einsatzes zu rechtswidrigem Verhalten kommen. Man stelle sich die folgende Situation vor: Während eines Grenzeinsatzes auf See erzwingt ein Schiff die Umkehr eines Bootes mit Migranten zum Herkunftsort. Diese Vorgehensweise könnte die Menschenrechte der Personen auf dem Boot verletzen, etwa das Verbot Personen an einen Ort zurückzuschicken, an dem sie Vertreibung oder ernsthafter Misshandlung ausgesetzt wären. Einsatzstaat ist Staat A. Frontex koordiniert und finanziert den Einsatz. Das betreffende Schiff und seine Mannschaft wurden jedoch von Staat B bereitgestellt. Die Schiffsmannschaft beschloss keineswegs alleine, das Boot mit den Migranten zur Umkehr zu zwingen. Vertreter der Staaten A, B, C und Frontex berieten gemeinsam über verschiedene mögliche Vorgehensweisen und beschlossen, was zu tun sei. Wenngleich sie daher alle zur Rechtsverletzung beitrugen, so unterscheiden sich die jeweiligen Beiträge in ihrem Wesen und Ausmaß. Welcher Beitrag jedoch führt zu rechtlicher Verantwortlichkeit? Mit anderen Worten, wer muss die Konsequenzen des rechtswidrigen Verhaltens tragen und Wiedergutmachung leisten?

Das Ziel dieser Dissertation ist es, die Verteilung rechtlicher Verantwortlichkeit unter an Frontex-Einsätzen beteiligten Akteuren zu klären. Es soll insbesondere bestimmt werden, wann Beiträge zu Menschenrechtsverletzungen, die sich im Rahmen von gemeinsamen Einsätzen ereignen, zu rechtlicher Verantwortlichkeit führen. Zum einen stärkt dies die Stellung der von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Individuen. Personen, die Gewissheit über die Funktion, Befugnisse und Befehlsgewalt jedes beteiligten Akteurs haben und die anwendbaren Regeln über die Verteilung rechtlicher Verantwortlichkeit kennen, können rechtliche Schritte einleiten, sollten ihre Rechte verletzt worden sein. Zum anderen verringert eine klare Verantwortlichkeitsverteilung den Spielraum der beteiligten Akteure, sich gegenseitig die Schuld zuzuschieben, was Anreize zur Einhaltung von Menschenrechten schaffen kann. Hervorgehoben werden soll, dass Schwierigkeiten in der Verantwortlichkeitsverteilung keineswegs nur Frontex betreffen. Viel mehr bestehen diese ganz generell, wenn mehrere Akteure an rechtswidrigem Verhalten mitwirken (*'multi-actor situations'*). In diesem Sinne geht der Beitrag dieser Dissertation über den spezifischen Fall von Frontex-Einsätzen hinaus und stellt einen rechtlichen Rahmen bereit, der dem Verständnis von Verantwortlichkeitsaufteilung ganz generell dient.

Die Dissertation umfasst drei Hauptteile. Der erste Hauptteil, **Kapitel 2**, befasst sich mit den jeweiligen Befugnissen, über die Frontex und die beteiligten Staaten verfügen. Wesen und Umfang der Beiträge jedes Akteurs und deren Befehlsgewalt über die eingesetzten Ressourcen bestimmen sowohl das Bestehen als auch das Ausmaß rechtlicher Verantwortlichkeit. Dementsprechend untersucht Kapitel 2 die Funktionen aller Beteiligten, die Bündelung der Ressourcen vor Einsätzen, den Auflauf bei deren Entsendung, die Konstituierung der Koordinationsgremien und -instrumentarien sowie die Vorgangsweisen bei menschenrechtsrelevanten Vorfällen. Das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf der Befehlsgewalt, über die die Beteiligten verfügen, insbesondere den Entscheidungsfindungsabläufen und Befehlsketten.

Kapitel 2 zeigt auf, dass teilnehmende Staaten während gemeinsamer Einsätze bestimmte Aspekte ihrer Befehlsgewalt über von ihnen zur Verfügung gestellte Ressourcen dem Einsatzstaat sowie Frontex übertragen. Insbesondere der Einsatzstaat nimmt eine Schlüsselfunktion in der Entscheidungsfindung über die Tätigkeiten der eingesetzten Ressourcen wahr und verfügt über weitreichende Befehlsgewalt, Anweisungen an die eigenen Grenzschutzbeamten, aber auch an die der teilnehmenden Staaten zu erteilen. Bedeutend ist jedoch, dass teilnehmende Staaten, die große (oftmals militärische) Mittel, etwa Schiffe oder Flugzeuge, bereitstellen, wesentliche Aspekte ihrer Befehlsgewalt behalten. Dies äußert sich in zwei Mechanismen. Zum einen sind diese Staaten in Form von sogenannten *National Officials* im *Joint Coordination Board*, jenem Gremium, das zur täglichen Leitung des Einsatzes konstituiert wird, vertreten. Der *National Official* eines Staates muss dann in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, wenn ein vom jeweiligen

teilnehmenden Staat bereitgestelltes Mittel betroffen ist. Zum anderen setzen teilnehmende Staaten gemeinsam mit deren Schiff oder Flugzeug einen *Commanding Officer* ein, der die Befehlsgewalt über die jeweilige Mannschaft ausübt.

Der zweite und dritte Hauptteil, **Kapitel 3 und 4**, setzen sich mit den Regeln über die Verantwortlichkeitsverteilung in *multi-actor situations* auseinander und wenden diese auf Frontex-Einsätze an. Die Untersuchung wird im Rahmen zweier Rechtsregime vorgenommen: Verantwortlichkeit für Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf der einen Seite und Haftung im EU Recht für Verletzungen der EU Grundrechtecharta auf der anderen Seite. Die Wahl fiel auf diese beiden Formen rechtlicher Verantwortlichkeit, weil beide im Wege individueller Beschwerdeverfahren vor Gerichten durchgesetzt werden können und die prinzipielle Möglichkeit bieten, Fragen der Verantwortlichkeitsverteilung zu thematisieren.

Diese Dissertation analysiert rechtliche Verantwortlichkeit im EMRK- sowie EU-Recht im Rahmen zweier konzeptueller Grundlagen. Die erste betrifft die Verantwortlichkeit, die sich *direkt* aus einer während Frontex-Einsätzen begangenen Menschenrechtsverletzung ableitet und wird hier als primäre oder direkte Verantwortlichkeit bezeichnet. Zum Beispiel, sollte eine Person in Verletzung des *refoulement*-Verbots zurückgewiesen werden, ergibt sich primäre Verantwortlichkeit direkt aus dieser Verletzung. Die zweite Grundlage betrifft Verantwortlichkeit, die für Verhalten eintritt, *das mit der primären Verletzung im Zusammenhang steht*, und wird hier als assoziierte oder indirekte Verantwortlichkeit bezeichnet. Assoziierte Verantwortlichkeit entsteht für Beiträge zu einer Menschenrechtsverletzung eines anderen Akteurs oder auf Grund eines Versäumnisses, eine Person vor einer solchen Menschenrechtsverletzung zu schützen. Sollte der Einsatzstaat etwa direkt verantwortlich sein, eine Person in Verletzung des *refoulement*-Verbots zurückgewiesen zu haben, so könnten Frontex oder teilnehmende Staaten zusätzlich Verantwortlichkeit dafür tragen, dies nicht verhindert zu haben.

Kapitel 3 befasst sich mit der Verantwortlichkeitsverteilung zwischen an Frontex-Einsätzen beteiligten Staaten nach EMRK-Recht für Verletzungen der EMRK, die während Frontex-Einsätzen auftreten. Die Untersuchung basiert auf dem Recht der internationalen Verantwortlichkeit, wie es vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angewendet wird. Das Recht der internationalen Verantwortlichkeit umfasst, nach dem Verständnis, das dieser Dissertation zu Grunde gelegt wird, die von der Völkerrechtskommission formulierten Artikel über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln (2001 *Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, „ASR“) und die Artikel über die Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen (2011 *Articles on the Responsibility of International Organizations*, „ARIO“).

Kapitel 3 ist in vier Abschnitte gegliedert. Der erste beschäftigt sich mit den Grundlagen des Rechts der internationalen Verantwortlichkeit sowie dessen Verhältnis mit der EMRK und Anwendung auf EU-Mitgliedstaaten, wenn diese EU-Recht ausführen. Der zweite Abschnitt arbeitet die Bedingungen für die Entstehung von Verantwortlichkeit aus. Diese Dissertation geht im Wesentlichen vom Vorliegen einer Menschenrechtsverletzung aus. Folglich liegt das Hauptaugenmerk dieses Abschnitts auf Fragen der Zurechnung rechtswidrigen Verhaltens, die einzig andere Voraussetzung für das Entstehen von Verantwortlichkeit neben der Rechtsverletzung selbst. Der dritte Abschnitt in Kapitel 3 widmet sich der Untersuchung primärer Verantwortlichkeit nach EMRK-Recht und beinhaltet im Wesentlichen eine Erörterung der Zurechnungsregeln sowie deren Anwendung auf die an gemeinsamen Einsätzen beteiligten Akteure. Als Grundregel ist vorgesehen, dass das Verhalten von Personen, die durch einen Staat oder eine Internationale Organisation als deren Organe eingesetzt wurden, dem jeweiligen Staat oder der jeweiligen Internationalen Organisation zuzurechnen ist (Artikel 4 ASR und 6 ARIÖ). Der Ausgangspunkt in Bezug auf Frontex ist dementsprechend, dass das Verhalten der Grenzschutzbeamten oder anderen Experten dem Akteur zurechenbar ist, der die Person für den Einsatz zur Verfügung gestellt hat. Da jedoch teilnehmende Staaten Aspekte ihrer Befehlsgewalt über ihr Personal dem Einsatzstaat und Frontex übertragen, stellt sich die Frage, wie dies die Zurechnung des Verhaltens dieses Personals beeinflusst.

Die ausschlaggebenden Regeln finden sich in Artikel 6 ASR und 7 ARIÖ, die daher im Detail in Kapitel 3 besprochen werden. Artikel 6 ASR betrifft Situationen, in denen ein Organ eines Staates einem anderen zur Verfügung gestellt wird und legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Verhalten des „geliehenen“ Organs dem Empfangsstaat zurechenbar ist. Parallel dazu behandelt Artikel 7 ARIÖ die Situation, in der ein Organ eines Staates oder einer Internationalen Organisation einer anderen Internationalen Organisation zur Verfügung gestellt wird. Obwohl sich die Szenarien, mit denen sich Artikel 6 ASR und 7 ARIÖ beschäftigen, daher ähneln, setzen sie unterschiedliche Voraussetzungen für die Zurechenbarkeit des Verhaltens der „geliehenen“ Organe fest. Artikel 6 ASR verlangt im Wesentlichen umfassende und ausschließliche normative Kontrolle des Empfangsstaats. Im Unterschied dazu legt Artikel 7 ARIÖ fest, dass das Verhalten eines „geliehenen“ Organs dann der empfangenden Internationalen Organisation zurechenbar ist, wenn letztere „wirksame Kontrolle“ über dieses Verhalten ausübt, ungeachtet dessen, ob diese Kontrolle ausschließlich ist.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Frontex-Einsätze ergibt, dass das Verhalten von Personal, das vom Einsatzstaat, von teilnehmenden Staaten oder von Frontex zur Verfügung gestellt wird, dem Einsatzstaat zuzurechnen ist. Folglich ist der Einsatzstaat direkt für deren Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Das Verhalten von Personal auf Schiffen oder

Flugzeugen ist hingegen dem teilnehmenden Staat zurechenbar, von dem diese Mittel beigesteuert wurden. Sollten solche Schiffe oder Flugzeuge in eine Menschenrechtsverletzung involviert sein, so ist daher der entsprechende teilnehmende Staat dafür verantwortlich. Hervorzuheben ist, dass teilnehmende Staaten, die lediglich Personal oder kleinere Ausrüstungsgegenstände, jedoch keine großen Mittel wie Schiffe oder Flugzeuge zur Verfügung stellen, nicht direkt für während Frontex-Einsätzen begangene Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind. Genauso wenig ist die EU direkt verantwortlich.

Schließlich, im vierten Abschnitt, widmet sich Kapitel 3 der assoziierten Verantwortlichkeit. Abschnitt 4 untersucht, ob Staaten, die nicht direkt für eine bestimmte Menschenrechtsverletzung verantwortlich sind, dennoch für Beiträge dazu oder für Versäumnisse, eine Person vor einer solchen Verletzung zu schützen, verantwortlich sein können. Assoziierte Verantwortlichkeit wird im Lichte der Schutzverpflichtungen, die der EGMR insbesondere im Rahmen der Lehre der positiven Verpflichtungen entwickelt hat, untersucht. Im Wesentlichen sind demnach Staaten dann verantwortlich, wenn sie es verabsäumen, eine von anderen begangene Menschenrechtsverletzung zu verhindern. Dies verlangt jedoch, dass der Staat von der Verletzung weiß oder wissen sollte und die Möglichkeit hat, sie zu verhindern. In Bezug auf in Frontex-Einsätze involvierte Staaten zeigt die Untersuchung, dass grundsätzlich ausschließlich der Einsatzstaat sowie teilnehmende Staaten, die Schiffe oder Flugzeuge zur Verfügung stellen, auf dieser Grundlage verantwortlich sein werden. Diese leitet sich im Wesentlichen aus deren Einflussmöglichkeiten im Rahmen von Frontex-Einsätzen ab. Alle anderen teilnehmenden Staaten üben keine ausreichende Kontrolle aus, um die entsprechenden Sachverhalte in ihre Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 EMRK zu bringen. Daher entstehen für diese Staaten erst gar keine Schutzverpflichtungen nach der EMRK.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich Kapitel 3 auch mit den Regeln über die Verantwortlichkeit eines Staates für Hilfe oder Unterstützung nach Völkerrecht. Die entsprechende Bestimmung in Artikel 16 ASR sieht vor, dass Verantwortlichkeit dann entsteht, wenn ein Staat Hilfe oder Unterstützung leistet, die es dem Empfangsstaat wesentlich erleichtert, eine Völkerrechtsverletzung zu begehen, sofern der unterstützende Staat dies in Kenntnis der Umstände des völkerrechtswidrigen Handelns tut und selbst an die verletzte Bestimmung gebunden ist. Entscheidend ist, dass Verantwortlichkeit ungeachtet dessen entsteht, ob der unterstützende Staat verpflichtet ist, etwa nach der EMRK, nicht zur Menschenrechtsverletzung beizutragen. Ein an Frontex-Einsätzen teilnehmender Staat kann daher auch dann für Beiträge zu Menschenrechtsverletzungen des Einsatzstaates verantwortlich sein, wenn der entsprechende Sachverhalt nicht in seine Hoheitsgewalt im Sinne von Artikel 1 EMRK fällt. Obwohl die Regeln über Verantwortlichkeit für Hilfe oder Unterstützung daher die Lücke füllen könnten, die entsteht,

wenn EMRK-Schutzverpflichtungen unanwendbar sind, wendet sie der EGMR in diesem Zusammenhang generell nicht an.

Kapitel 4 befasst sich mit der Haftungsverteilung zwischen Frontex und EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen EU Mitgliedstaaten untereinander, nach EU-Recht für Verletzungen der EU-Grundrechtecharta, die während Frontex Einsätzen auftreten. „Haftung“ bezeichnet zum einen die außervertragliche Haftung von Frontex nach Artikel 60(3) der Verordnung über die Errichtung der Agentur (Verordnung 2016/1624). Diese Bestimmung basiert ihrerseits auf der außervertraglichen Haftung der Union nach Artikel 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auf der anderen Seite bezeichnet „Haftung“ die vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entwickelte Staatshaftung.

Die Struktur von Kapitel 4 folgt jener in Kapitel 3. In diesem Sinne beginnt Kapitel 4 mit einer Erörterung der Grundlagen des EU-Haftungsrechts. Anschließend folgen eine Ausarbeitung der Haftungsvoraussetzungen und deren Anwendung auf Menschenrechtsverletzungen. Nach ständiger EuGH-Rechtsprechung entsteht außervertragliche Haftung, wenn rechtswidriges Verhalten vorliegt, ein tatsächlicher Schaden eingetreten ist und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten und dem Schaden besteht. „Rechtswidrigkeit“ im Sinne des EU-Haftungsrechts verlangt das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Der zweite Abschnitt in Kapitel 4 beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Voraussetzung des qualifizierten Verstoßes. Die Untersuchung zeigt, dass der Gerichtshof der folgenden Grundregel folgt: Basiert der Verstoß auf einer vertretbaren unrechtmäßigen Auslegung der verletzten Bestimmung, gilt der Verstoß als nicht ausreichend qualifiziert und es tritt keine Haftung ein. Im Gegensatz dazu führt ein Verstoß, der auf einer nicht vertretbaren Auslegung basiert, zu Haftung.

Der dritte Abschnitt in Kapitel 4 beschäftigt sich mit primärer Haftung nach EU Recht. Im Wesentlichen erarbeitet dieser Abschnitt generell anwendbare Regeln zur Haftungsverteilung aus der Rechtsprechung des EuGH. Zu diesem Zweck werden insbesondere jene Fälle untersucht, in denen der EuGH einen Rechtsverstoß zu beurteilen hatte, der unter der gemeinsamen Befehlsgewalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten begangen wurde. Die so erarbeitete Grundregel sieht vor, dass sich Haftung nach rechtlicher Gestaltungsmacht richtet. Mit anderen Worten, jener Akteur, der über rechtliche Gestaltungsmacht verfügt, kann rechtlich gesehen zwischen rechtskonformem und rechtswidrigem Verhalten wählen und haftet, wenn er sich für letzteres entscheidet. Ob die Wahl in der Praxis eingeschränkter ist als rechtlich vorgesehen, ist im Grunde irrelevant. Für Menschenrechtsverletzungen, die sich während Frontex-Einsätzen ereignen, heißt dies im Wesentlichen, dass jener Akteur dafür haftet, dem die Befugnis zukam, über das schadensverursachende Verhalten in rechtlich verbindlicher Weise zu bestimmen.

Die Untersuchung zeigt, dass dem Empfangsstaat rechtliche Gestaltungsmacht während Frontex-Einsätzen zukommt. Folglich haftet der Empfangsstaat für Menschenrechtsverletzungen, die sich im Rahmen von Frontex-Einsätzen ereignen. Die wichtigste Ausnahme sind Mittel wie Schiffe und Flugzeuge, die von teilnehmenden Staaten zur Verfügung gestellt werden. Die Hoheitsgewalt über solche Mittel wird vom Einsatzstaat und dem jeweiligen teilnehmenden Staat, der Entscheidungen, die seine Mittel betreffen, zustimmen muss, gemeinsam ausgeübt. In diesem Sinne führen Menschenrechtsverletzungen, die von Personal auf von teilnehmenden Staaten beigesteuerten Schiffen oder Flugzeugen zur gemeinsamen Haftung des Einsatz- und des teilnehmenden Staates. Frontex' Einflussmöglichkeiten statten die Agentur hingegen lediglich mit tatsächlicher (nicht rechtlicher) Kontrolle über gemeinsame Einsätze aus. Dementsprechend haftet Frontex grundsätzlich nicht direkt, zumindest solange Menschenrechtsverletzungen nicht unmittelbar durch von der Agentur abgestelltes Koordinierungspersonal begangen werden oder auf den Einsatzplan („*Operational Plan*“) selbst zurückzuführen sind.

Schließlich, im vierten Abschnitt, widmet sich Kapitel 4 der assoziierten Haftung. Abschnitt 4 untersucht, ob Frontex selbst oder nicht primär haftende Mitgliedstaaten, für Beiträge zu Menschenrechtsverletzungen oder für Versäumnisse, diese zu verhindern, haften. Assoziierte Haftung tritt ein, wenn die Union oder ein Mitgliedstaat Schadensabwendungspflichten, d.h. Aufsichts- und Kontrollpflichten oder Schutzpflichten, auf hinreichend qualifizierte Weise verletzt. Da der Einsatzstaat ohnehin umfassend primäre Haftung für während Frontex-Einsätzen auftretende Menschenrechtsverletzungen trägt, stellt sich die Frage der assoziierten Haftung typischerweise hinsichtlich Frontex und teilnehmenden Staaten.

Die Untersuchung in Kapitel 4 zeigt, dass Frontex weitreichende Aufsichts- und Kontrollpflichten über die an Frontex-Einsätzen beteiligten Staaten hat. Darüber hinaus ist die Agentur im Rahmen des EU-Menschenrechtsschutzes verpflichtet, Personen vor Verletzungen zu schützen, die von Staaten während Frontex-Einsätzen begangen werden. Eine Missachtung dieser Aufsichts-, Kontroll- und Schutzpflichten kann die Agentur haftbar machen, sollte der Verstoß hinreichend qualifiziert sein. Ungleich komplexer ist die Frage der assoziierten Haftung teilnehmender Staaten. Schutzpflichten nach EU-Menschenrechtsschutz verlangen, dass teilnehmende Staaten dann einschreiten, wenn sie von einer Menschenrechtsverletzung wissen oder wissen sollten. Eine Missachtung dieser Verpflichtung wird meist nicht als hinreichend qualifizierter Verstoß gewertet werden können. Lediglich teilnehmende Staaten, die Mittel wie etwa Schiffe oder Flugzeuge beisteuern, sind mit ausreichend Möglichkeiten im Rahmen von gemeinsamen Einsätzen ausgestattet, sodass ein Versäumnis, zum Schutz von Individuen einzuschreiten, hinreichend qualifiziert sein kann.

Kapitel 5 fasst die wesentlichsten Untersuchungsergebnisse und deren praktische Auswirkungen zusammen. Zudem ermittelt es die Schwierigkeiten, die Individuen zu überwinden haben, wenn sie die an Frontex-Einsätzen beteiligte Akteure für in diesem Rahmen begangene Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen wollen. Hervorzuheben ist, dass nur der Einsatzstaat umfassend für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist. Zwar tragen Frontex und teilnehmende Staaten teilweise ebenfalls Verantwortlichkeit; jedoch bleiben viele ihrer Beiträge zu Menschenrechtsverletzungen unter jener Schwelle, die die EMRK und das EU-Haftungsrecht für rechtliche Verantwortlichkeit festlegen. Einer der Gründe liegt darin, dass keines der Verantwortlichkeitsregime systematisch mit Rechtswidrigkeit aus „kooperativer Tätigkeit“ umgehen. Mit anderen Worten, die Tatsache, dass mehrere Akteure gemeinsam mehr Schaden anrichten können als jeder Einzelne von ihnen alleine, schlägt sich nicht in deren Verantwortlichkeit nieder. Abschließend empfiehlt diese Dissertation eine Reihe von Lösungsansätzen zur Überwindung der hier behandelten Schwierigkeiten.